

Ordnung vom 28. Januar 1947 über die Sozialpflichtversicherung (Arbeit und Sozialfürsorge S. 92) versicherungspflichtig, wenn in dem Handelsgeschäft oder dem anderen Gewerbe nicht mehr als fünf Beschäftigte arbeiten.

## § 15

Bemessungsgrundlage und Beitragshöhe für die Einkünfte aus nichthandwerklicher Tätigkeit

(1) Die aus dem Handelsgeschäft oder dem anderen Gewerbe erzielten Gewinne werden gesondert von dem Handwerkerpflichtbeitrag zur Beitragspflicht herangezogen.

(2) Der Beitrag beträgt 14 v. H., bei Vollrentnern 5 v. H. des Gewinns aus dem Handelsgeschäft oder dem anderen Gewerbe.

(3) Übersteigen der sechsfache Versicherungsbeitrag nach §§ 3 bis 7 und der Gewinn aus dem Handelsgeschäft oder dem anderen Gewerbe zusammen den Betrag von 7200,— DM im maßgebenden Kalenderjahr, dann ist vom Gewinn nur der Teil beitragspflichtig, der sich aus der Differenz zwischen dem sechsfachen Versicherungsbeitrag und dem Betrag von 7200,— DM ergibt.

(4) Die Vorschriften in den §§ 14 und 15 Absätze 1 bis 3 gelten auch für Handwerker, die noch eine andere Erwerbstätigkeit (z. B. Landwirtschaft oder eine freiberufliche Tätigkeit) ausüben.

## IV.

Festsetzung des Pflichtbeitrages zur Sozialversicherung für Angehörige des Handwerkers

## § 16

Bemessungsgrundlage, Beitragshöhe

Die ständig mitarbeitenden Familienangehörigen des Handwerkers unterliegen der Sozialpflichtversicherung nach § 3 Buchst. a der Verordnung über die Sozialpflichtversicherung. Der Beitrag beträgt 20 v. H. des Entgelts (Bargeld und Sachleistungen). Als Mindestentgelt ist der Tariflohn einer entsprechenden fremden Arbeitskraft anzusetzen.

## § 17

Befreiung von der Sozialversicherungspflicht

Die Ehefrau des Handwerkers gilt nicht als ständig mitarbeitende Familienangehörige im Sinne der Verordnung über die Sozialpflichtversicherung. § 3 Buchst. d der Verordnung über die Sozialpflichtversicherung findet keine Anwendung.

## V.

Fälligkeit und Zeitraum

## § 18

Entrichtung des Pflichtbeitrages des Handwerkers zur Sozialversicherung

Die Beiträge und die Unfallumlage sind in vierteljährlichen Teilbeträgen zu entrichten, die für das jeweils vorangegangene Kalendervierteljahr zum 20. April, 20. Juli, 20. Oktober und als Abschlußzahlung zum 20. Januar des folgenden Jahres fällig werden.

## § 19

Entrichtung des Pflichtbeitrages der mitarbeitenden Familienangehörigen zur Sozialversicherung

Die Beiträge und die Unfallumlage für die versicherungspflichtigen ständig mitarbeitenden Familienangehörigen (§ 16) sind zu den für die Abführung der Lohnsteuer geltenden Zahlungsterminen zu entrichten.

## VI.

Leistungen der Sozialversicherung

## § 20

Leistungen an den Handwerker

(1) Der Handwerker erhält bei Arbeitsunfähigkeit neben den bisher gewährten Sachleistungen die Barleistungen nach §§ 28 ff. der Verordnung über die Sozialpflichtversicherung.

(2) Das tägliche Krankengeld beträgt 10 v. H. des monatlichen Pflichtbeitrages, der sich nach §§ 3 bis 7 ergibt.

(3) Zur Errechnung der kurzfristigen Barleistungen wird als täglicher Grundbetrag 20 v. H. des monatlichen Pflichtbeitrages, der sich nach §§ 3 bis 7 ergibt, festgelegt.

## § 21

Leistungen an die Ehefrau des Handwerkers

Die Ehefrau erhält die Leistungen der Familienhilfe aus der Sozialversicherung nach §§ 33 ff. der Verordnung über die Sozialpflichtversicherung.

## § 22

Eintragung in den Versicherungsausweis

Zum Zwecke der späteren Rentengewährung ist in den Versicherungsausweis das Sechsfache des sich nach den §§ 3 bis 7 ergebenden Jahresbeitrages einzutragen.

## VII.

Schlußbestimmungen

## § 23

Übergangsvorschriften

(1) Die Versicherungspflicht der Inhaber von Handwerksbetrieben, die mehr als 5 Personen beschäftigen, beginnt mit dem 1. Oktober 1950.

(2) Die Beiträge werden für alle Handwerker bis zum 31. Dezember 1950 in Höhe von 14 v. H. des Gewinns aus dem Handwerksbetrieb des Jahres 1949 mit V12 je Monat erhoben.

(3) Anspruchsberechtigung auf Barleistungen der Sozialversicherung besteht ab 1. Oktober 1950.

## § 24

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Ausnahme des § 23 mit Wirkung vom 1. Januar 1951 in Kraft.

## § 25

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 16. März 1951 zum Gesetz zur Förderung des Handwerks (GBl. S. 201) wird durch diese Durchführungsbestimmung außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 16. August 1952

Ministerium für Arbeit

I. V.: F. M a l t e r  
Staatssekretär

Ministerium der Finanzen

I. V.: G e o r g i n o  
Staatssekretär